



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Maskenbildner/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)

- ☐ a) Informationen zu Gestaltungskonzeptionen ermitteln und historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge zu den Anforderungen der Produktion herstellen
- ☐ b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten bewerten und Aufgabenverteilung mit den beteiligten Werkstätten abstimmen und festlegen
- ☐ c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und mit den Auftraggebern abstimmen

2. BBP 2: Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten (§ 3 Nr. 6)

- ☐ a) Werkzeuge und Geräte auswählen
- ☐ b) Werkzeuge und Geräte unter Beachtung der Hygiene reinigen und pflegen
- ☐ c) Hilfswerkzeuge anfertigen

3. BBP 3: Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)

- ☐ a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen
- ☐ b) Werk- und Hilfsstoffe vorbereiten
- ☐ c) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Bestimmungen und Herstellerangaben lagern

4. BBP 4: Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 8)

- ☐ a) Fundus sichten und Gegenstände auswählen
- ☐ b) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit beachten
- ☐ c) Arbeitsplatz einrichten
- ☐ d) fremd- und fachsprachliche Ausdrücke anwenden
- ☐ e) Skizzen und Entwürfe anfertigen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Maskenbildner/ zur Maskenbildnerin vom 8. Februar 2002 (BGBl. I S. 606)

- ☐ f) Arbeitstechniken unter Beachtung von Gestaltungsvorgaben, Kosten und Terminen festlegen
- ☐ g) Art und Menge der Werk- und Hilfsstoffe ermitteln
- ☐ h) Material- und Kostenberechnungen durchführen
- ☐ i) Zeitplanung für Arbeitsschritte festlegen
- ☐ j) Arbeiten mit den einzubeziehenden Werkstätten abstimmen

5. BBP 5: Abstimmen von Farben (§ 3 Nr. 9)

- ☐ a) Farben nach der Kombinierbarkeit von Pigmenten, Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln auswählen
- ☐ b) Farben mischen
- ☐ c) Farbwirkungen auf die Licht- und Produktionsbedingungen abstimmen

6. BBP 6: Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen (§ 3 Nr. 10)

- ☐ a) Darstellermäße und -haarfarben registrieren, insbesondere Maßkarten und Tabellen anlegen
- ☐ b) Arbeitsköpfe auswählen, anfertigen und präparieren
- ☐ c) Monturen anfertigen
- ☐ d) Haare auswählen
- ☐ e) Haarfarben und Melierungen festlegen
- ☐ f) Haare färben
- ☐ g) Knüpfperücken und -haarteile anfertigen
- ☐ h) Haare durch Schneiden und Formen gestalten
- ☐ i) Perücken und Haarteile für die Lagerung präparieren
- ☐ j) Tressenperücken, -haarteile und -zöpfe anfertigen
- ☐ k) Klebperücken anfertigen
- ☐ l) Perücken aus haarfremden Werkstoffen anfertigen
- ☐ m) Körperbehaarungen anfertigen

7. BBP 7: Anfertigen von Glatzen (§ 3 Nr. 11)

- ☐ a) Arbeitsköpfe präparieren und Glatzenformen festlegen
- ☐ b) Monturen, Vollglatzen und Glatzenteile anfertigen
- ☐ c) Glatzen konservieren und lagern
- ☐ d) Glatzen von Arbeitsköpfen ablösen
- ☐ e) Teilglatzen mit eingearbeiteten Befestigungspunkten herstellen
- ☐ f) Haare durch Knüpfen, Kleben und Stechen befestigen

8. BBP 8: Anfertigen von Masken und Körperteilen (§ 3 Nr. 12)

- ☐ a) unterschiedliche Formen modellieren
- ☐ b) Körperteile und Köpfe abformen
- ☐ c) starre und flexible Masken und plastische Teile, insbesondere durch Kaschieren, Laminieren und Ausgießen, anfertigen
- ☐ d) Negativ- und Positivformen herstellen
- ☐ e) Masken im Direktverfahren, insbesondere durch Wattieren, Kleben und Nähen, anfertigen
- ☐ f) Masken und Körperteile, insbesondere durch Strukturieren, Bemalen, Spritzen und Schminken, fertig stellen
- ☐ g) Art der Beanspruchung ermitteln, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen festlegen
- ☐ h) Masken im Hohlformverfahren anfertigen
- ☐ i) Körperteile und Köpfe unter Beachtung der den Rollencharakter kennzeichnenden Merkmale gestalten

9. BBP 9: Anfertigen von Spezialeffekten (§ 3 Nr. 13)

- ☐ a) trockene und frische Hautveränderungen sowie Aktionsverletzungen anfertigen
- ☐ b) bewegliche, veränderbare und starre Deformationen anfertigen
- ☐ c) Konstruktionen beteiligter Werkstätten einarbeiten

10. BBP 10: Schminken (§ 3 Nr. 14)

- ☐ a) Haut, insbesondere unter Beachtung unterschiedlicher Hauttypen und Hautfarben, zum Schminken vorbereiten
- ☐ b) Grundtechniken des Schminkens anwenden, insbesondere Licht und Schatten setzen
- ☐ c) Reinigungstechniken anwenden
- ☐ d) Haut unter Beachtung schminktechnischer Möglichkeiten und der Erfordernisse für Bühnen-, Foto-, Film- oder Fernsehproduktionen schminken
- ☐ e) Phantasiemasken und plakative Masken sowie Tiermasken nach artentypischen Merkmalen gestalten
- ☐ f) Körperbemalungen auftragen
- ☐ g) plastische Veränderungen an Darstellern herstellen und einschminken

11. BBP 11: Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen (§ 3 Nr. 15)

- ☐ a) Haarlängen bestimmen
- ☐ b) Schneidetechniken auswählen und anwenden
- ☐ c) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen, Papillotiertechniken und Ondulation, gestalten

- ☐ d) Schling- und Stecktechniken anwenden
- ☐ e) Frisuren unter Berücksichtigung produktionsbezogener Anforderungen, insbesondere an die Haltbarkeit und Wiederauffrisierbarkeit, fertigstellen

12. BBP 12: Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 16)

- ☐ a) Prüfkriterien festlegen und unter Beachtung von produktionsbezogenen Vorgaben, insbesondere gestalterischer Qualität, Farbrichtigkeit sowie Nah- und Fernwirkung, Haltbarkeit und Funktionalität, anwenden
- ☐ b) Funktionsprüfungen durchführen
- ☐ c) Maskenbilder testen und korrigieren

13. BBP 13: Arbeiten für Proben und Produktionen (§ 3 Nr. 17)

- ☐ a) mit zwischenmenschlichen Konfliktsituationen umgehen
- ☐ b) Maskenteile von Darstellern abnehmen, reinigen, aufarbeiten, instand setzen, aufbewahren und registrieren
- ☐ c) Produktionsschminkpläne erstellen
- ☐ d) erarbeitetes Maskenbild anlegen
- ☐ e) Vorstellungs- und Produktionsbücher anlegen und führen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in